

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@im.bwl.de  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 15.03.2018  
Name Jens Göhler  
Durchwahl 0711 231-5434  
Aktenzeichen 6-5461.3 RDB MA/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich  
Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Boris Weirauch SPD

- Eigenständiger Rettungsdienstbereich Mannheim
- Drucksache 16/3516

Ihr Schreiben vom 22. Februar 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche konkreten Maßnahmen (baulich, technisch, personell etc.) sind zur Umsetzung eines eigenständigen Rettungsdienstbereichs Mannheim bis zum Jahr 2019 erforderlich?*
- 2. In welchen Handlungsfeldern gibt es das Erfordernis, bereits vorbereitende Übergangsmaßnahmen einzuleiten?*

**Zu 1. und 2.:**

Mit der Bildung eines eigenständigen Rettungsdienstbereiches ist die Feuerwehrleitstelle auf der Hauptfeuerwache in Mannheim zu einer Integrierten Leitstelle (ILS) für die Stadt Mannheim umzurüsten. Die ILS ist für den Rettungsdienst und die Feuerwehr im integrierten Betrieb in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten. Die gemeinsame Trägerschaft ist in einer Vereinbarung festzulegen, in der insbesondere die Kostenaufteilung geregelt wird (§ 6 Rettungsdienstgesetz (RDG)).

Bei der organisatorischen und technischen Ertüchtigung der Feuerwehrleitstelle zu einer ILS müssen insbesondere technische Systeme und IT-Strukturen angepasst werden.

Die personelle und sächliche Ausstattung der ILS ist durch deren Träger so zu bemessen, dass alle Aufgaben ständig erfüllt werden können. Für die ILS Mannheim soll sich das Personal aus der bisherigen Feuerwehrleitstelle und aus weiterem Personal des DRK-Kreisverbandes Mannheim zusammensetzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die feuerwehrtechnischen und rettungsdienstlichen Aufgaben auszubilden.

Die Bildung eines Bereichsausschusses sowie die Übernahme der Rechtsaufsicht durch die Stadt Mannheim regeln § 5 bzw. § 30a RDG. Eine Änderung der Rettungsdienstbereiche erfordert eine entsprechende Festlegung im Rettungsdienstplan des Landes.

Inwieweit die Neustrukturierung des jetzigen Rettungsdienstbereiches Auswirkungen auf die Standortstruktur der Rettungswachen und die Rettungsmittelvorhaltung hat, ist gutachterlich zu untersuchen.

- 3.** *Ist sichergestellt, dass die Anrufe aus Mannheim unter der Notrufnummer 112 auch weiterhin, das heißt in der Zeit bis zur Aufteilung des Rettungsdienstbereichs Rhein-Neckar im Jahr 2019, unmittelbar zur Disposition in die Mannheimer Hauptfeuerwache geleitet werden?*

**Zu 3.:**

Die Anrufe der Notrufnummer 112 aus dem Stadtkreis laufen bisher bei der Hauptfeuerwache der Stadt Mannheim auf. Dies ist auch zukünftig sichergestellt.

4. *Ist es auszuschließen, dass die Überlegungen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur zukünftigen Leitstellenstruktur in Baden-Württemberg die geplante Aufteilung des Rettungsdienstbereichs Rhein-Neckar konterkarieren?*

**Zu 4.:**

Der derzeitige Stand der Überlegungen zur Leitstellenstruktur in Baden-Württemberg konterkariert nicht die geplante Aufteilung des Rettungsdienstbereiches Rhein-Neckar.

5. *Trifft es zu – unter Darstellung von Gründen und Folgen –, dass die Bereichspläne des Bereichsausschusses für den Rettungsdienst Rhein-Neckar unwirksam sind und falls ja, seit wann?*
6. *Welche Konsequenzen werden aus einer etwaigen Unwirksamkeit der Bereichspläne des Bereichsausschusses für den Rettungsdienst Rhein-Neckar gezogen?*

**Zu 5. und 6.:**

Seit Bildung des jetzigen Rettungsdienstbereichs (bestehend aus den Stadtkreisen Mannheim und Heidelberg sowie dem Landkreis Rhein-Neckar-Kreis) mit dem Rettungsdienstplan Baden-Württemberg 2014 wurde durch den Bereichsausschuss kein eigenständiger Bereichsplan beschlossen.

Vor dem Hintergrund der komplexen rettungsdienstlichen Strukturen in der Region lag das Hauptaugenmerk des Bereichsausschusses nicht auf der formalen Zusammenführung der bestehenden Bereichspläne der bisherigen Rettungsdienstbereiche Rhein-Neckar-Kreis/Heidelberg und Mannheim, sondern auf der Optimierung der rettungsdienstlichen Infrastruktur im gesamten neu gebildeten Rettungsdienstbereich. Als Konsequenz hat der Bereichsausschuss im Oktober 2016 die Beauftragung eines Strukturgutachtens beschlossen, das konkrete Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten in der Notfallrettung und im Krankentransport aufzeigen soll.

Im Vorgriff auf die Ergebnisse des Strukturgutachtens – diese sollen im ersten Halbjahr 2018 im Bereichsausschuss vorgestellt und beraten werden – beschloss der Bereichsausschuss im Dezember 2017 zahlreiche Sofortmaßnahmen, die auch eine weitere Verbesserung der notärztlichen Versorgung im Stadtgebiet Mannheim erwarten lassen. So wurde die Betriebszeit des Notarztstandortes Mannheim-Friedrichsfeld auf eine 24-Stunden-Vorhaltung an 365 Tagen im Jahr ausgedehnt. Damit verbunden ist die vollständige Verlagerung des Notarztstandortes bei der Universitätsmedizin Mannheim zur Rettungswache „Auf dem Sand“. Die Leistungsträger im Rettungsdienst arbeiten bereits an der kurzfristigen Umsetzung der Sofortmaßnahmen.

In einem zweiten Schritt soll nun die formale Anpassung des Bereichsplans erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass dieser im ersten Halbjahr 2018 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird (§ 3 Abs. 4 RDG).

- 7. Gibt es Überlegungen, die Zusammensetzung, Rechtsstellung und Aufgabenstruktur der Bereichsausschüsse zu verändern, insbesondere mit dem Ziel, die bessere Beteiligung von kommunalen Gebietskörperschaften rechtlich zu verankern?*

**Zu 7.:**

Eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes im Sinne der Fragestellung ist derzeit nicht geplant. Bereits mit der letzten Änderung des Rettungsdienstgesetzes im Jahr 2015 wurde die Rechtsaufsicht über die Bereichsausschüsse gestärkt.

- 8. Welche Vorteile würden sich durch eine landesweite Planung des Rettungsdienstes ergeben?*

**Zu 8.:**

Das Innenministerium stellt derzeit Überlegungen zu einer landesweiten und bereichsübergreifenden Planung an. Daher kann an dieser Stelle nur eine vorläufige Bewertung abgegeben werden.

Eine landesweite Planung führt zu einer über die Bereichsgrenzen hinausgehenden Betrachtung der Standorte von Rettungswachen und der Anzahl der notwendigen Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes. Dadurch sind ein Optimierungspotential und ein effizienterer Ressourceneinsatz von Personal und Rettungsmitteln zu erwarten.

Den Bereichsausschüssen würde im Ergebnis eine effiziente Entscheidungsgrundlage zur Anpassung der Bereichspläne an die Hand gegeben werden. Zahlreiche Einzelgutachten würden aller Voraussicht entfallen und die Zeiträume vom Erkennen eines zusätzlichen Bedarfs bis zur Beschlusslage könnten verkürzt werden.

**9. Welche Auswirkung hätte die in Frage 8 genannte Veränderung auf die Rechtsstellung und Aufgabenstruktur der Bereichsausschüsse?**

**Zu 9.:**

Eine landesweite Planung muss nicht zwangsweise Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Bereichsausschüsse haben. Wie in Frage 8 dargelegt, könnte die landesweite Planung die Grundlage für die Bereichsausschüsse sein, ihre Bereichspläne anzupassen. Die Bereichsausschüsse könnten ihre regionalen Kenntnisse über die rettungsdienstbereichsspezifischen Besonderheiten bereits im Prozess der landesweiten Planung einbringen. Entsprechend würde sich auch die Aufgabenstruktur geringfügig ändern.

Selbstverständlich wären mit einer landesweiten Planung aber auch generelle Veränderungen der Rechtsstellung und der Aufgabenstruktur denkbar.

Der Prozess hin zur landesweiten Planung hat erst begonnen, so dass eine abschließende Bewertung derzeit nicht gegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl  
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration